

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 12. Dezember 2014

betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9415)*

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/909/EU)

(ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 161)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/838 der Kommission vom 28. Mai 2015	L 132	86	29.5.2015
► <b><u>M2</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1943 der Kommission vom 27. Oktober 2015	L 283	11	29.10.2015
► <b><u>M3</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/370 der Kommission vom 1. März 2017	L 56	213	3.3.2017
► <b><u>M4</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/469 der Kommission vom 20. März 2019	L 80	47	22.3.2019
► <b><u>M5</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1399 der Kommission vom 10. September 2019	L 235	3	12.9.2019



## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2014

betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9415)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/909/EU)

### Artikel 1

In diesem Beschluss werden die Schutzmaßnahmen festgelegt, die Italien infolge des bestätigten Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*) bei Honigbienen (*Apis mellifera*) in den im Anhang aufgeführten Gebieten zu treffen hat.

### Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „Bienenstock“
  - i) eine für Honigbienen gebaute Behausung;
  - ii) ein Nest oder eine Kolonie von Hummeln (*Bombus spp.*);
- b) „Bienenhaus“ mehrere Bienenstöcke und die Gebäude oder Räume an dem Ort, an dem diese Bienenstöcke aufgestellt sind bzw. waren;
- c) „unverarbeitete Imkerei-Nebenerzeugnisse“ Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen, die gemäß Nummer 10 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission<sup>(1)</sup> nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und die nicht einer der in Zeile 10 Spalte 4 der Tabelle 2 in Abschnitt 1 des Kapitels II des Anhangs XIV der genannten Verordnung beschriebenen Verarbeitungsmethoden unterzogen wurden;
- d) „Imkereiausrüstung“ gebrauchte Bienenstöcke, Teile von Bienenstöcken und Imkerei-Ausrüstung.

### Artikel 3

(1) Italien stellt sicher, dass die folgenden Schutzmaßnahmen in den im Anhang aufgeführten Gebieten angewendet werden:

- a) Verbot der Versendung der folgenden Waren aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in andere Gebiete der Union:

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

**▼ B**

- i) Honigbienen;
  - ii) Hummeln;
  - iii) unverarbeitete Imkerei-Nebenerzeugnisse;
  - iv) Imkerei-Ausrüstung;
  - v) für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig;
- b) Durchführung von umgehenden Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen, einschließlich:
- i) Identifizierung und Verfolgung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Versendungen in die und aus den Bienenhäusern und Einrichtungen zur Honiggewinnung im Umkreis von 20 km um die Bienenstöcke, in denen das Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers bestätigt wurde;
  - ii) Meldung der Ergebnisse dieser umgehenden Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen an die Kommission.
- (2) Italien führt weitere Kontrollen und epidemiologische Untersuchungen durch, einschließlich der Verfolgung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten früheren Versendungen aus den und in die im Anhang aufgeführten Gebiete.
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 genannten Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen kann Italien gegebenenfalls zusätzlich geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.
- (4) Italien unterrichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Schutzmaßnahmen.

**▼ M4**

*Artikel 4*

Dieser Beschluss gilt bis zum 21. April 2021.

**▼ B**

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

**▼ B***ANHANG***▼ M5**

Mitgliedstaat	Gebiete, für die Schutzmaßnahmen gelten
Italien	Kalabrien: gesamte Region
	Sizilien: gesamte Region